

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0429/2012

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

18.06.2012

Betrifft

Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost
- Quotierung der Mittel auf die Fachausschüsse -

Beratungsfolge

21.06.2012 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
27.06.2012 Hauptausschuss
27.06.2012 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat legt die Quotierung des den Fachausschüssen insgesamt zugeordneten Betrages für diese Förderperiode im Einzelnen wie folgt fest:

Ausschuss (in alphabetischer Reihenfolge)	Prozentsatz
Ausschuss für Gleichstellung	2 %
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	10 %
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	12 %
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	33 %
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	2 %
Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	2 %
Kulturausschuss	32 %
Sportausschuss	7 %
GESAMT	100 %

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit der Vorlage V/0255/2012 hat der Rat der Stadt Münster ein neues Verfahren zur Vorberatung der Beschlüsse des Rates zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost beschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass der jährliche Ausschüttungsbetrag zu 65 % den Fachausschüssen zugeordnet werden soll und zu 35 % für besondere Projekte von gesamtstädtischer Bedeutung bzw. ohne eindeutige fachliche Zuordnung zur Verfügung stehen soll.

Die Verwaltung wurde mit der Vorlage V/0255/2012 beauftragt, die weitergehende Quotierung auf die einzelnen Fachausschüsse resultierend aus den bisherigen Erfahrungen bei der Vergabe der Mittel aus der Gewinnausschüttung vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der Daten wurde wie folgt vorgegangen:

1)

Zunächst wurde die Summe aller gewährten Zuschüsse gebildet. Von diesem Gesamtbetrag in Höhe von 6.514.536,80 € wurden die gewährten Zuschüsse herausgerechnet, die als Projekte gesamtstädtischer Bedeutung eingestuft werden müssten und diejenigen Anträge, bei denen eine Zuordnung zu einem Fachausschuss nicht möglich war (sogenannter Topf 2). Dieser Teilbetrag würde die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) begründen.

Von dem sich nach Abzug dieses Betrages vom Gesamtbetrag ergebenden Betrag wurde eine Aufteilung der gewährten Zuschüsse auf die einzelnen Fachausschüsse vorgenommen. Die jeweiligen Teilsummen der einzelnen Fachausschüsse wurden in Bezug zum insgesamt bei den Fachausschüssen zur Verfügung stehenden Betrag gesetzt und damit eine prozentuale Größe gebildet.

2)

Um eine weitere Bezugsgröße zu erhalten, wurden als weiterer Schritt auch die abgelehnten Zuschussanträge einbezogen. Der Gesamtbetrag, der sich als Summe aller beantragten Zuschüsse der abgelehnten Anträge ergab, wurde wiederum um die Beträge reduziert, die dem AFBL zugeordnet würden (Projekte von gesamtstädtischer Bedeutung, keine eindeutige fachliche Zuordnung). Von dem sich daraus ergebenden Betrag wurde erneut eine Einstufung der Anträge zu einzelnen Fachausschüssen vorgenommen. Die jeweiligen Teilsummen der einzelnen Fachausschüsse wurden in Bezug zum insgesamt bei den Fachausschüssen zur Verfügung stehenden Betrag gesetzt und damit eine prozentuale Größe gebildet.

3)

Als dritter Schritt wurden die sich aus den oben dargestellten Berechnungen ergebenden Prozentsätze miteinander verglichen und ein Mittelwert errechnet. Insgesamt wurden dann aus den sich rechnerisch ergebenden Prozentsätzen mögliche gerundete Werte festgelegt.

Bei der Aufteilung der Mittel ist zu beachten, dass nicht alle Zuständigkeitsbereiche des jeweiligen Ausschusses mit den Vorgaben des Sparkassengesetzes konform sind. Die Mittel sind nach § 25 Sparkassengesetz (SpkG) zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken. Dies hat zur Konsequenz, dass auf den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft nur wenige Anträge entfallen. Ebenso verhält es sich beim Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen, da hier vorrangig der Bereich Umweltschutz in Betracht

kommt. In der Teilzuständigkeit Bauwesen wird in der Regel nur das „Wie“ der Bauausführung beraten, während das „Ob“ schon im Fachausschuss entschieden wurde. Dementsprechend entfallen auch auf diesen Bereich keine Anträge.

Aus den sich aus den bisherigen Erfahrungen gemachten Berechnungen und unter Berücksichtigung des § 25 SpkG ergibt sich folgende Aufteilung, die für die kommende Förderperiode erstmalig angesetzt werden könnte:

Ausschuss (in alphabetischer Reihenfolge)	Prozentsatz
Ausschuss für Gleichstellung	2 %
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	10 %
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	12 %
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	33 %
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	2 %
Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	2 %
Kulturausschuss	32 %
Sportausschuss	7 %
GESAMT	100 %

Zur Frage der Einbeziehung des Integrationsrates wird auf die Stellungnahme zur Vorlage V/0255/2012 verwiesen. Anträge aus diesem Themenzusammenhang sollten entweder in dem jeweils einzubindenden Fachausschuss oder im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beraten werden. Dies gilt ebenfalls für Anträge anderer von der Stadt eingerichteter Gremien (z.B. Kommunale Seniorenvertretung, Jugendrat, Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit, Fachbeirat Frieden). Erfasst sind nur Gremien, die in die Etatberatungen eingebunden sind und die Tätigkeitsfelder nach § 25 SpkG abdecken.

In der Vorlage V/0255/2012 wurde bereits ausgeführt, dass der Rat künftig nach jeder Förderperiode erneut feststellen kann, welche Quotierung der Mittel in den Ausschüssen für den nächsten Förderzeitraum gelten soll. Die vorgesehene Quotierung stellt eine Vorgabe dar, die nach der jeweiligen Erfahrung angepasst werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Förderung von Projekten über die jeweilige Ausschussquotierung hinaus anzuregen. Hier obliegt es dann der Entscheidung des Rates, ob eine Förderung aus Topf 2 erfolgen soll.

gez.
Markus Lewe